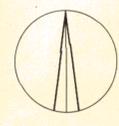


GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

- BAUGRENZE**
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNG
- DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN
- REINE WOHNGEBIETE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- GEWERBEGEBIETE
- SONDERGEBIETE
- LADENGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DÖPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- REIHENHÄUSER
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN
- GRÜNFLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN
- ERSATZ DER PLANFESTSTELLUNG NACH § 28 ABSATZ 3 PERSONENFÖRDERUNGSSETZ
- OBERKANTE TUNNEL
- UNTERKANTE TUNNEL
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN**
- UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN
- VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET
- ABWASSERLEITUNG
- VORHANDENE BAUTEN

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 19. November 1968

- § 2
- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
- Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften, im Obergeschoss auch Büroe nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt Seite 4291) zulässig.
 - Im Gewerbegebiet sind Betriebe mit erheblichem Zu- und Abfahrverkehr, insbesondere Tankstellen, Fuhrunternehmen, Lagerhäuser und Lagerplätze, unzulässig.
 - Garagen unter Erdoberfläche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 - Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Leitungsanlagen herzustellen und zu unterhalten, Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
 - Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Bahnanlagen und seine Herstellung dürfen durch bauliche Anlagen, andere Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen ihrer Oberfläche nicht beeinträchtigt werden.



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

BILLSTEDT 6

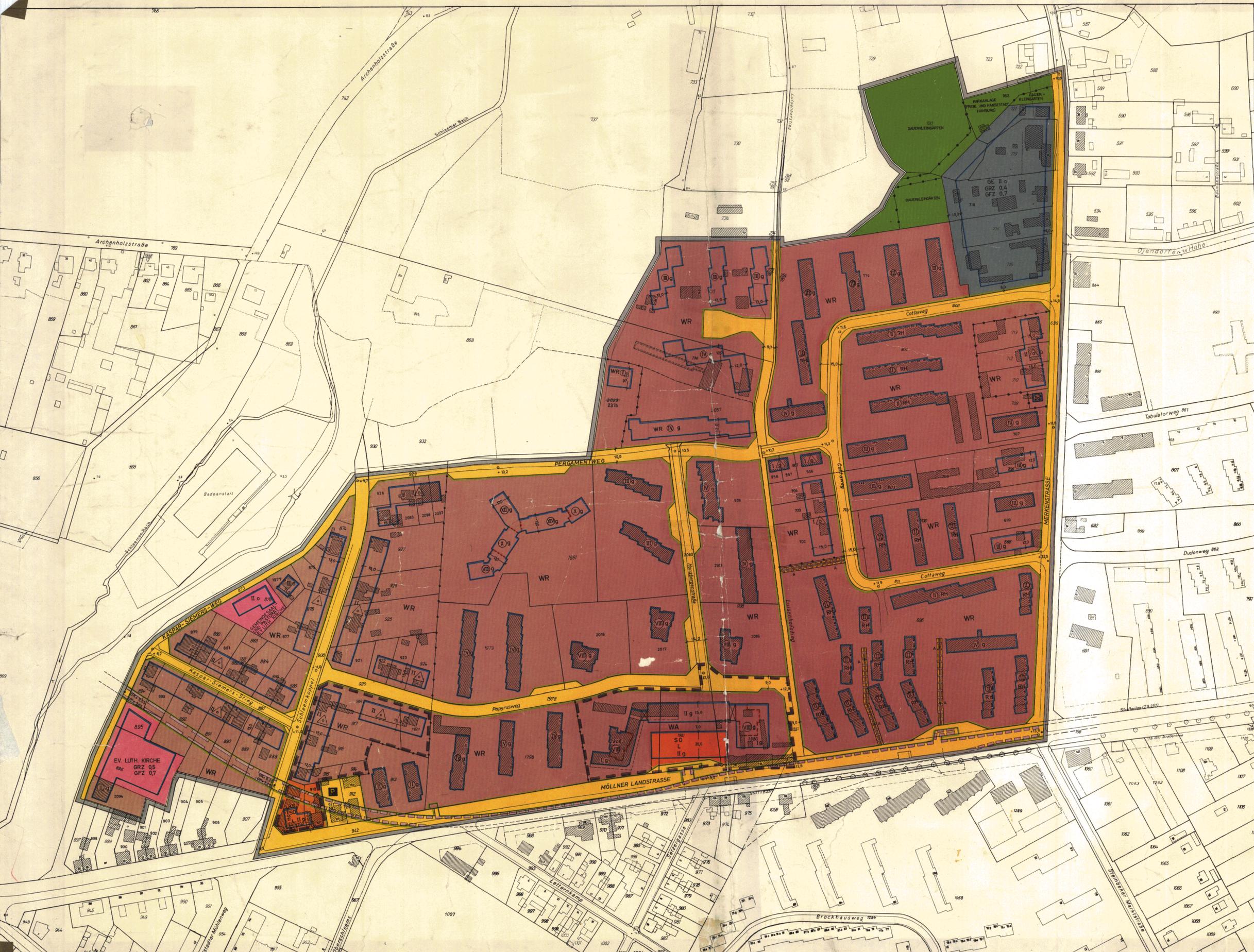
BEZIRK HAMBURG-MITTE

ORTSTEIL 131

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landbauamt
Hamburg 24, Schulstraße 5
221 54 02

Archiv Nr. 23328A

Feldvergleich vom Mai 1968
Katalster- und Vermessungsamt



Verordnung über den Bebauungsplan Billstedt 6

Vom 19. November 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 6 für den Geltungsbereich Kaspar-Siemers-Weg — Pergamentweg — Westgrenze des Flurstücks 2374 der Gemarkung Schiffbek — Westgrenze des Flurstücks 736, West- und Nordgrenze des Flurstücks 735 der Gemarkung Öjendorf — Luisenhofstieg — Nordgrenze des Flurstücks 714, Westgrenze des Flurstücks 718, West-, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 720, Nordgrenze des Flurstücks 952 der Gemarkung Öjendorf — Merkenstraße — Möllner Landstraße — Schleemkoppel — Südgrenzen der Flurstücke 888 bis 891, Ost- und Südgrenzen der Flurstücke 896 und 2094 der Gemarkung Öjendorf (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.
2. Im Gewerbegebiet sind Betriebe mit erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr, insbesondere Tankstellen, Fuhrunternehmen, Lagerhäuser und Lagerplätze, unzulässig.
3. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
5. Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Bahnanlagen und seine Herstellung dürfen durch bauliche Anlagen, andere Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen ihrer Oberfläche nicht beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 19. November 1968.

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der hamburgischen Beamten

Vom 19. November 1968

Auf Grund des § 71 des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) in der Fassung vom 16. Mai 1967 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 163) wird verordnet:

Einziger Paragraph

In § 11 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die Neben-

tätigkeit der hamburgischen Beamten (HmbNVO) vom 15. März 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 85) mit der Änderung vom 5. Dezember 1967 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 330) werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 1968“ durch die Wörter „bis zum Inkrafttreten neuer Vorschriften, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1969“ ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 19. November 1968.

Druckfehlerberichtigung

Im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 18. November 1968 muß die Seitenzahl statt „247“ richtig „251“ lauten. Im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 26. November 1968 müssen die Seitenzahlen statt „249“ bis „255“ richtig „253“ bis „259“ lauten.